



Satzung

**der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des
Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen e.V.**

Stand: 10/2014

Artikel 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein), kurz "THW-Landesvereinigung Sachsen und Thüringen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg.
- (3) Der Verein ist Mitglied in der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes e.V.

Artikel 2

Aufgaben und Organisationsverständnis

- (1) Der Verein versteht sich als Dachverband und Zusammenschluss der rechtlich selbständigen und rechtsfähigen örtlichen Zusammenschlüsse der Helfer/innen und Förderer/innen des Technischen Hilfswerks, insbesondere der "THW-Ortsvereinigungen".
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Zivilschutzes durch die Unterstützung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der THW-Jugend in Sachsen und in Thüringen. Dazu entwickelt der Verein folgende Aktivitäten:
 - a. Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.
 - b. Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerks, durch
 - i. Finanzielle Unterstützung und
 - ii. Maßnahmen gemäß Artikel 2 Abs. 2, c bis g
 - c. Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz und der örtlichen Gefahrenabwehr, der Jugendpflegearbeit sowie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.
 - d. Maßnahmen, die der Förderung der Motivation der im THW mitwirkenden Helfer/innen dienen.
 - e. Unterstützung der Mitgliedsvereine durch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen.
 - f. Unterstützung durch die Vertretung der Interessen des THW nach außen und Öffentlichkeitsarbeit.
 - g. Maßnahmen zur Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes auf europäischer Ebene durch Information, Partnerschaften und Erfahrungsaustausch.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person und kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die in Sachsen und in Thüringen gegründeten steuerbegünstigten Vereinigungen der Helfer/innen und Förderer/innen des Technischen Hilfswerks (abgekürzt "THW-Ortsvereinigungen") sowie die THW-Jugend Sachsen und die THW-Jugend Thüringen. Natürliche Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts können vom Verein als Fördermitglieder aufgenommen werden.
-

- (2) Jede THW-Ortsvereinigung hat sich in Form eines rechtsfähigen Vereins eine Satzung zu geben, die den Aufgaben des Artikels 2 entspricht und mit den übrigen Regelungen dieser Satzung nicht im Widerspruch steht. Eine THW-Ortsvereinigung kann in entsprechender Anwendung des Artikels 3.6. aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Anforderungen des vorstehenden Satzes nicht bzw. nicht mehr entspricht.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Landesversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b. Ausschluss nach Artikel 3 Abs. 6
 - c.- Austritt nach Artikel 3 Abs. 7
- (6) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstößt oder den Anforderungen des Artikel 3 Abs. 1 nicht mehr genügt, kann vom Landesvorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem/der Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der/die Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Landesversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Artikel 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

- (1) Die THW-Ortsvereinigungen zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Landesversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages jeweils selbst.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- (3) Beiträge sind bis zum 30.06. des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als 1 Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikel 3 Abs. 6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Landesvorstand den Beitrag ganz oder teilweise stundet oder erlässt.
- (5) Entfallen bei einem Mitglied rechtskräftig die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß Art. 3 Abs. 1, so werden die Mitgliedsbeiträge bis zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres geschuldet.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Landesversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltung des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
-

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

Artikel 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Landesversammlung und
- der Landesvorstand

Artikel 9

Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus Delegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Landesvorstandes. Fördermitglieder können an der Landesversammlung teilnehmen.
 - (2) Die Mitgliedsvereine, die THW-Jugend Sachsen und die THW-Jugend Thüringen stellen jeweils zwei Delegierte. Die Delegierten der Mitgliedsverbände sind von diesen nach deren Wahl auf den Mitgliedsversammlungen mit ihrer Erreichbarkeit dem Landesvorstand zu benennen.
 - (3) Die Landesversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder dem Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
 - (4) Die Landesversammlung beschließt über:
 - Beitritt zur Bundesvereinigung der Helfer/innen und Förderer/innen des Technischen Hilfswerks
 - Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung der THW-Bundesvereinigung
 - Anträge an die Bundesversammlung
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EURO übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
 - Mittel- und langfristige Verträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - Wahl/Entlastung des Landesvorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Empfehlung und Erklärung, welche die THW-Jugend betreffen
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Umlagen und ihre Höhe
 - den Widerspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes gem. Artikel 3 Abs. 6
 - (5) In besonderen Fällen können Wahlen und Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Landesversammlung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Allen für die Landesversammlung Stimmberechtigten ist mit gleichzeitig ausgehender Post der Wahlvorschlag bzw. der Beschlussentwurf nebst Begründung zu übersenden. Die Übermittlung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein.
-

Den zur Landesversammlung Stimmberechtigten ist eine Frist zur schriftlichen Stimmabgabe zu setzen, die mindestens 7 Kalendertage ab Zugang der zur Stimmabgabe auffordernden Postsendung beträgt. Binnen dieser Frist hat der/die Stimmberechtigte seine Stimmabgabe auf den Postweg zu bringen. Für die Prüfung dieser Frist gilt der Eingang. Die Stimmabgabe hat an die vom Absender bestimmte Anschrift zu erfolgen. Faxsendungen sind zulässig. Mindestens drei Mitglieder des Landesvorstandes müssen die Stimmen auszählen. Bei diesem Verfahren müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens 50 % der Stimmberechtigten der Landesversammlung ihre Stimme fristgerecht abgegeben haben. Im übrigen gelten die Regelungen der Artikel 11. Abs. 2, 11 Abs. 5 bis 8. In Fällen des Art. 11 Abs. 7 sind die Stimmen in einem separaten, verschlossen Umschlag (nicht per Fax) abzugeben.

Die Durchführung des schriftlichen Abstimmungs- und Wahlverfahrens obliegt dem/der Landesvorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Das Ergebnis ist unverzüglich den Mitgliedern bekannt zugeben.

Artikel 10

Landesvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

(a)

- Dem/der Landesvorsitzenden
- zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, wobei jeweils eine/r aus Sachsen und einer aus Thüringen gewählt werden soll
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Landesjugendleiter/in Sachsen, oder seines/seiner/ihrer/ihrer gewählten Stellvertreters/Stellvertreterin
- dem/der Landesjugendleiter/in Thüringen, oder seines/seiner/ihrer/ihrer gewählten Stellvertreters/Stellvertreterin
- zwei Beisitzer/innen

(b)

- dem/der Landesbeauftragten des THW für Sachsen, Thüringen
- dem/der Landessprecher/in des THW in Sachsen
- dem/der Landessprecher/in des THW in Thüringen
- Assistenten/Assistentinnen des Landesvorstandes

Die unter b genannten Personen nur mit beratender Stimme. Sofern ein/e Landesjugendleiter/in und sein/e/ihr/e gewählte/r Stellvertreter/in an einer Vorstandssitzung teilnehmen hat der/die Stellvertreter/in nur beratende Stimme.

- (2) Sollte ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 (a) verhindert sein, so kann dieses sich durch ein anderes Vorstandsmitglied nach Abs. 1 (a) vertreten lassen. Die Stellvertretung ist schriftlich dem/der Vorsitzenden anzuzeigen, sowie eine eigenhändig unterschriebene Vollmacht zu übergeben.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 (a) für das gewählte Amt nicht mehr zur Verfügung stehen, so kann der übrige Vorstand mit Beschluss den Posten kommissarisch besetzen. Die kommissarische Besetzung hat alle Rechte und Pflichten des durch die Landesversammlung gewählten Mitglieds. Die kommissarische Vertretung endet mit der nächsten Landesversammlung. In dieser Landesversammlung ist mittels Wahl die Position zu besetzen.
- (4) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse der Landesversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Landesversammlung vorbehalten sind, zuständig. Hierbei wird er von den Assistenten unterstützt.

Der Vorstand kann Assistenten/Assistentinnen berufen, die nicht Vorstandsmitglied sind. Der Vorstand darf sich, zu einzelnen Fragen und Aufgaben, geeignete Mitglieder der Helfervereine als Berater/innen zur Seite stellen.

- (5) Der/die Landesvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und/ oder außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen findet nicht statt.
- (6) In eiligen Fällen können Beschlussfassungen auf Antrag des/der Landesvorsitzenden oder eines seiner/ihrer Stellvertreter/innen im schriftlichen Verfahren erfolgen. In diesem Fall leitet der/die Landesvorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen allen Mitgliedern des Landesvorstandes mit gleichzeitig abgehender Post einen Beschlusssentwurf mit einer Erläuterung zu. Binnen drei Tagen ab Zugang gibt jedes stimmberechtigte Mitglied in schriftlicher Form seine Stimme ab. Die Stimmabgabe hat an die vom/von der Absender/in bestimmte Anschrift zu erfolgen. Faxsendungen sind zulässig. Bei diesem Verfahren müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens 50 % der Stimmberechtigten des Landesvorstandes ihre Stimme fristgerecht abgegeben haben. Das Ergebnis der Stimmabgabe ist vom/von der Landesvorsitzenden oder einem seiner/ihrer Vertreter/innen allen Landesvorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Landesjugendleiter/innen und deren/ihre Stellvertreter/innen haben jeweils zu Beginn ihrer Amtsperiode, sowie auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absatz 1 (a) einen Auszug aus dem Vereinsregister, oder eine Kopie des Protokolls der Wahl, zum Nachweis ihrer Legitimation einzureichen.
- (8) Beschlüsse können auch in telefonischer Konferenz gefasst werden, wenn die Teilnehmer beschlussfähig sind und alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder rechtzeitig von der Telefonkonferenz Kenntnis erlangt haben.

Artikel 11

Verfahrensordnung der Landesversammlung

- (1) Der/die Landesvorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen beruft die Landesversammlung im Regelfall 4 Wochen, jedoch mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Teilnehmer/innen unter Angabe der Tagesordnung ein.
 - (2) Jede/r Teilnehmer/in hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Der/die Landesbeauftragte für Sachsen, Thüringen und die Landessprecher/innen von Sachsen und Thüringen sowie der/die Beisitzer/in und Assistenten/Assistentinnen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Landesversammlung teil.
 - (3) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Landesversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
 - (4) Jede/r Stimmberechtigte, jedes Vorstandsmitglied und jedes Fördermitglied, das an der Landesversammlung teilnimmt, kann Anträge an die Landesversammlung richten. Anträge an die Landesversammlung sind spätestens 1 Woche vorher an den Landesvorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
 - (5) Die Landesversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (6) Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder der Landesversammlung möglich.
 - (7) Wahlen sind, sofern nicht ausdrücklich einstimmig durch die stimmberechtigten Anwesenden anders beschlossen wird, geheim und erfolgen in getrennten Abstimmungen für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Landesvorstandsmitglied während der
-

Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Landesversammlung oder in dringenden Fällen gem. Art. 9 (5) eine Ersatzwahl für die restliche Amtsperiode durchzuführen.

- (8) Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden oder dessen/ihrer Stellvertreter/innen und vom/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Artikel 12

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand wird, mit Ausnahme seiner Mitglieder, die Funktions- und Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Für die Dauer seiner Amtszeit kann der Vorstand Assistenten/Assistentinnen mit Mehrheitsbeschluss berufen und abberufen.
- (2) Der Landesvorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den/die Landesvorsitzende/n, im Fall dessen/ihrer Verhinderung durch einen seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
- (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Regelung des Artikel 11 Abs. 1, 2 und 8 gelten entsprechend. Die Regelung des Artikel 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend, jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 13

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Landesvorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass grob vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14

Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V. oder deren Rechtsnachfolger zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der auf den Landesversammlungen am 28.11.1998 in Plauen, am 27.11.2004 in Zwickau, am 04.03.2006 in Altenburg und am 10.11.2012 in Gera und am 18.10.2014 in Mittweida beschlossen und tritt sofort in Kraft.